TC Blau - Weiß Eich e.V.

Sportzentrum an der Altrheinhalle - 67575 Eich
06246 / 6577 - tcblauweisseich@outlook.de
www.tc-blauweiss-eich.de -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
§2 Zweck
§3 Gemeinnützigkeit
§4 Verbandsmitgliedschaften

II. Vereinsmitgliedschaft

§5 Mitgliedschaften
§6 Erwerb der Mitgliedschaft
§7 Ende der Mitgliedschaft
§8 Ausschluss aus dem Verein

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten
§10 Ordnungsgewalt des Vereins

IV. Die Organe des Vereins

§11 Vereinsorgane
§12 Mitgliederversammlung
§13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung
§14 Gesamtvorstand
§15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes
§16 Vorstand gemäß §26 BGB
§17 Beschlüsse und Protokolle

V. Sonstige Bestimmungen

§18 Änderungen der Satzung
§19 Vereinsordnungen
§20 Kassenprüfung
§21 Datenschutz

VI. Schlussbestimmungen

§22 Auflösung des Vereins
§23 Vereinsämter
§24 Aushändigung der Satzung, Haftung
§25 Gültigkeit der Satzung

TC Blau - Weiß Eich e.V.
Sportzentrum an der Altrheinhalle - 67575 Eich
06246 / 6577 - tcblauweisseich@outlook.de
www.tc-blauweiss-eich.de -

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen TC Blau-Weiß Eich e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Eich/Rheinhessen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Vereinszeichen enthält die Farben blau und weiß.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports, sowie die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder.
2. Die Tennisplätze sind nur für Vereinsmitglieder und berechtigte Gäste bestimmt (siehe Platzordnung).
3. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der allgemeinen Jugendarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 - 55 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBI. I 613), und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Platzanlagen, Baulichkeiten, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu vereinsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.

2. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Rheinhessen e.V.

3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Punkt 1 und 2 als verbindlich an.

4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Punkt 1 und 2. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Punkt 2.

II. Vereinsmitgliedschaft

§5 Mitgliedschaften

1. Dem Verein können angehören:
   - aktive Mitglieder
   - passive Mitglieder
   - Ehrenmitglieder

2. Alle volljährigen Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

3. Passive Mitglieder unterstützen und fördern den Vereinszweck. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

4. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen. Bei Versammlungen haben sie weder Wahl- noch Stimmrecht.

5. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TC Blau - Weiß Eich e.V. kann jeder werden, der bereit und in der Lage ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung per Post oder E-Mail gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss zum 30.06. oder 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

2. Tod des Mitglieds

3. Streichung von der Mitgliederliste:
   Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

4. Ausschluss (siehe §8):
   Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.

3. Über das Verfahren des Ausschlusses ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.

6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung vorzuschlagen, um darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen mit einer maximalen Höhe von 100€ sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
   Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für passive Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

4. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dieser ist gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Bei Eintritt im 2. Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen

5. Mitgliedern im Alter zwischen 18 und 25 Jahren ist der Beitrag ermäßigt, wenn diese sich in Schul-, Berufsausbildung oder in einem Studium befinden und hierfür den erforderlichen Nachweis erbringen.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten bzw. zu beachten.

2. Werden im Sportbetrieb selbstverschuldete Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.

IV. Die Organe des Vereins

§11 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Gesamtvorstand

3. Der Vorstand nach §26 BGB

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand und die Mitglieder erfolgt in Textform per e-Mail und im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Eich. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder in Schriftform zu stellen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per geheimer Wahl. Einen Antrag auf offene Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

§13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Genehmigung zur Änderung der Beiträge (Beitragsordnung)
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage (Beitragsordnung)
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitglieden / Ehrenvorständen
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

§14 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
   a) *1. Vorsitzende*
   b) *2. Vorsitzende*
   c) *Kassenwart/-in*
   d) *Schriftführer/-in*
   e) *Sportwart/-in*
   f) *Jugendwart/-in*
   g) *Pressewart/-in*
   h) *1. Beisitzer/-in*
   i) *2. Beisitzer/-in*

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu a, c, e und h werden in geraden, die Mitglieder zu b, d, f, g und i in ungeraden Jahren gewählt. Die Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.

5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

§15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

TC Blau - Weiß Eich e.V.
Sportzentrum an der Altrheinhalle - 67575 Eich
06246 / 6577 - tcblauweisseich@outlook.de
www.tc-blauweiss-eich.de -

2. Aufgaben sind:
   - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
   - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   - Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
   - Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
   - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
   - Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
   - Ausschluss von Mitgliedern
   - Durchführung der Jahresterminplanung
   - Pflicht zur Dienstaufsicht
   - Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
   - registerliche Pflichten

§16 Vorstand gemäß $26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassenwart und den Sportwart vertreten.

2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.

3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

4. Der Vorstand ist, an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt, gebunden. Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 1500,- Euro.

§17 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

a) Ehrenordnung
b) Geschäftsordnung
c) Platz, Haus- und Spielordnung

§20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
   - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
   - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-Fax Nummer, E-Mail-Anschrift
   - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

   Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage / Vereinszeitung / Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands- / Vereinszwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab dem Tag des Austritts bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§22 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Eich, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand das erforderliche Hilfspersonal bestellen. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§24 Aushändigung der Satzung, Haftung

1. Jedem Mitglied ist bei seinem Vereinsbeitritt eine Satzung auszuhändigen.

2. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§25 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am *14.05.2024 in Eich* beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.